



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

0000 KINOKULTUR
IN DER SCHULE

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

KINOKULTUR IN DER SCHULE
Untere Steingrubenstrasse 19
4500 Solothurn
Tel. 032 623 57 07 | 077 410 32 94
info@kinokultur.ch | www.kinokultur.ch

DAS DOSSIER WURDE ERARBEITET VON

KINOKULTUR IN DER SCHULE

Redaktion: Ruth Köppl, Heinz Urben

UNTERRICHTSMATERIAL zu vielen

weiteren Filmen kann auf der Webseite www.kinokultur.ch unter «Die Filme» kostenlos heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN ZUM GANZEN ANGEBOT

finden Sie unter www.kinokultur.ch

ANMELDUNG für Kinobesuche von Schul-

klassen und Filmgespräche:
KINOKULTUR IN DER SCHULE
Tel. 032 623 57 07, info@kinokultur.ch

KINOKULTUR IN DER SCHULE wird finan-

ziell unterstützt von: Bundesamt für Kultur, ProCinema, Schweizerische Kulturstiftung für Audiovision, Egon-und Ingrid-Hug-Stiftung, Milton Ray Hartmann-Stiftung, Swisslos, Kanton Aargau, Kanton Zürich, Kanton Basel-Stadt, Kanton Thurgau, Kanton Appenzell AR, Kanton St. Gallen, Kanton Solothurn, Lotteriefond Kanton Schaffhausen, Kanton Zug, Kanton Graubünden

PARTNERINSTITUTIONEN

Seminar für Filmwissenschaft der Universität Zürich (Filmbildung), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Evaluation), FILMBÜRO Valerio Bonadei, Kinomagie Aargau, «Kultur macht Schule» (ein Programm der Fachstelle Kulturvermittlung, Departement Bildung, Kultur und Sport, Kanton Aargau), Schule & Kultur Kanton Zürich, Solothurner Filmtage

Regie Petra Volpe
Buch Petra Volpe
Kamera Judith Kaufmann
Montage Hansjörg Weissbrich
Ton Patrick Storck
Musik Annette Focks
Cast Marie Leuenberger, Max Simonischek, Rachel Braunschweig, Sibylle Brunner, Marta Zoffoli, Bettina Stucky, Noe Krejčí, Finn Sutter, Peter Freiburghaus, Therese Affolter, Ella Rumpf, Nicholas Ofczarek, Sofia Helin
Casting Corinna Glaus, Ruth Hirschfeld
Original Version Schweizerdeutsch
Gattung Spielfilm, Farbe, 96 Min.
Produktion Zodiac Pictures Ltd, Zürich / SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zürich / SRG SSR, Bern / Teleclub AG, Zürich
Distribution CH Filmcoopi Zürich AG, Heinrichstrasse 114, 8031 Zürich, 044 448 44 22, info@filmcoopi.ch, www.filmcoopi.ch
Website
www.goettlicheordnung.ch
www.filmcoopi.ch/goettlicheordnung



Petra Volpe
Geboren 1970 in Suhr.
1992-94 F+F Medien- und Kunstschule in Zürich. 1995-97 AVID-Cutterin in Zürich. 1997-2003 Studium an der Filmuniversität Babelsberg «Konrad Wolf» in Potsdam, Dramaturgie und Drehbuch. Seit 2003 freischaffende Drehbuchautorin und Regisseurin.

Filmografie

1992 A Tough Lady's Walk on the Moon / 1993 Alone at Home / 1994 Home of the Dwarfs (alles Experimentalfilme) / 1995 Hitler's Daughter (Music Clip) / 1998 Mia nonna tutto zucchero (Dokumentarfilm) / Der Kuss / 2001 Crevetten / 2002 Schlorkbabies an der Raststätte / Attitma (Koautorin) / 2004 La Fidanzata (alles Kurzfilme) / 2005 Schönes Wochenende / 2007 Kleine Fische / 2009 Frühling im Herbst (alles Spielfilme) / 2011 Ne pesce ne ucello / 2013 Traumland (Spielfilm) / 2017 Die göttliche Ordnung (Spielfilm)

Nora ist eine junge Hausfrau und Mutter, die 1971 mit ihrem Mann und zwei Söhnen in einem beschaulichen Schweizer Dorf lebt. Hier ist wenig von den gesellschaftlichen Umwälzungen der 68er-Bewegung zu spüren. Der Dorf- und Familienfrieden kommt jedoch gehörig ins Wanken, als Nora beginnt, sich für das Frauenstimmrecht einzusetzen ...

«Die göttliche Ordnung» ist der erste Spielfilm über das Schweizer Frauenstimmrecht und dessen späte nationale Einführung 1971. Drehbuchautorin und Regisseurin Petra Volpe («Traumland», Drehbuch von «Heidi») nimmt das Publikum mit auf eine emotionale Reise in die ländliche Schweiz der 70er Jahre und diese bahnbrechende Zeit. «Die göttliche Ordnung» setzt all den Menschen ein Denkmal, die damals für gleiche politische Rechte gekämpft haben, sowie all jenen, die sich auch heute für Gleichberechtigung und Selbstbestimmung engagieren.

DIDAKTISCHE HINWEISE

Das Unterrichtsmaterial ist ein **Fundus zur Auswahl**.

Mit den **Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films** kann der Kinobesuch thematisch vorbereitet werden.

Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch beinhalten Beobachtungsaufträge, zu denen die Schülerinnen und Schüler während oder unmittelbar nach dem Besuch Notizen machen.

Für eine kürzere Auseinandersetzung im Unterricht können die **Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films** oder eine Auswahl davon besprochen werden.

Das Kapitel **Aufgaben und Fragen zu thematischen Aspekten des Films** bietet Möglichkeiten zur Vertiefung.

Die Materialien sind **fächerübergreifend** sowie **handlungs- und situationsorientiert** konzipiert.

Sie eignen sich für die **Sekundarstufe 1 und 2**

INHALTSÜBERSICHT

Aufgaben und Fragen zur Vorbereitung des Films	3
Aufgaben und Fragen für den Kinobesuch	6
Aufgaben und Fragen zur Nachbereitung des Films	7
Aufgaben und Fragen zu thematischen Aspekten des Films	
Thema Gesellschaftlicher Wandel	14
Thema Gleichberechtigung heute	16
Thema Fiktion versus Dokumentation	19



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

AUFGABEN UND FRAGEN ZUR VORBEREITUNG DES FILMS

1) Schaut euch auf folgenden Seiten die Abstimmungsplakate zum Frauenstimmrecht von 1971 an.

2) Diskutiert:

- Mit welchen Parolen und Bildern wollen die Nein-Plakate überzeugen?
- Mit welchen Parolen und Bildern kämpfen die Ja-Plakate?

3) Lest folgende kurze Chronologie zum Kampf ums Frauenstimmrecht in der Schweiz:

Der Kampf um das Frauenstimmrecht in der Schweiz geht zurück auf das Ende des 19. Jahrhunderts: Der Schweizerische Arbeiterinnenverein, gegründet 1890, forderte das Frauenstimmrecht bereits 1893.

1904 nahm die Sozialdemokratische Partei (SP) das Frauenstimmrecht in ihr Parteiprogramm auf. 1912 und 1919 lehnten es mehrere Kantone ab, den Frauen das kantonale Stimmrecht zu geben. 1929 reichte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) mit Unterstützung weiterer Frauenorganisationen, der SP und der Gewerkschaften auf Bundesebene eine Petition für das Frauenstimmrecht mit 249'237 Unterschriften (78'840 von Männern, 170'397 von Frauen) ein. Sie blieb jedoch folgenlos.

1957 kam ein erster Durchbruch: Der Halbkanton Basel-Stadt stimmte zu, dass die Gemeinden den Frauen das Stimmrecht geben konnten; Riehen war die erste Gemeinde, die dies umsetzte.

1959 wurde in einer nationalen Abstimmung das Frauenstimmrecht mit 67% Nein-Stimmen abgelehnt.

Im Februar 1959 gab der Kanton Waadt den Frauen das Recht, bei kantonalen und kommunalen Fragen abzustimmen. Der Kanton Neuenburg folgte im gleichen Jahr, Genf ein Jahr später.

Der Kanton Basel-Stadt war 1966 der erste deutschsprachige Kanton, der den Frauen das Stimmrecht auf kantonaler Ebene gab, Basel-Landschaft folgte 1968, der Kanton Tessin 1969.

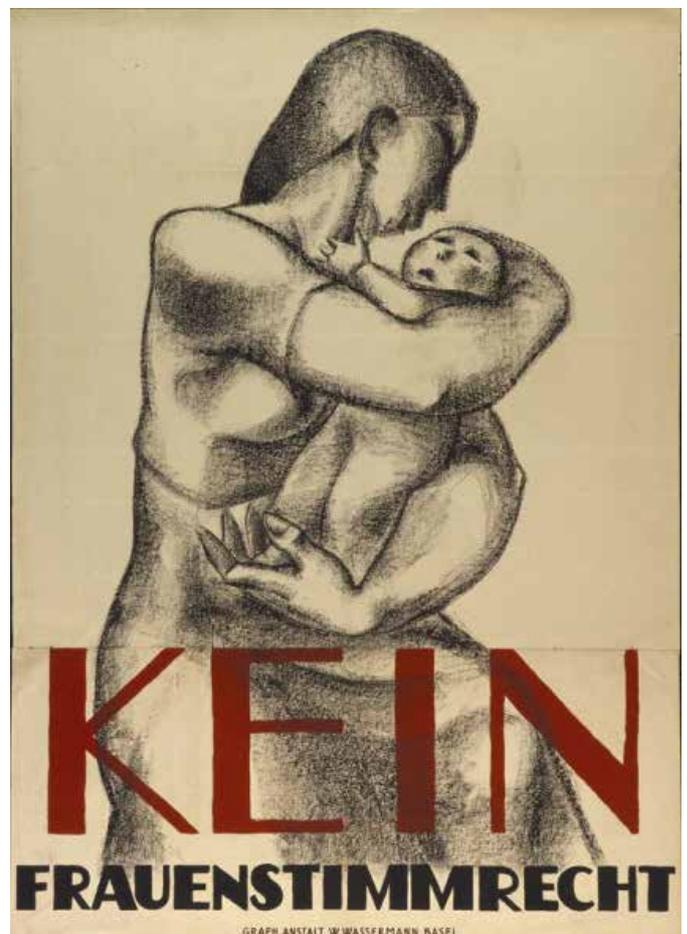
Alle Frauen erhielten das nationale Stimmrecht 1971; im Oktober 1971 wurden die ersten Frauen ins Parlament gewählt.

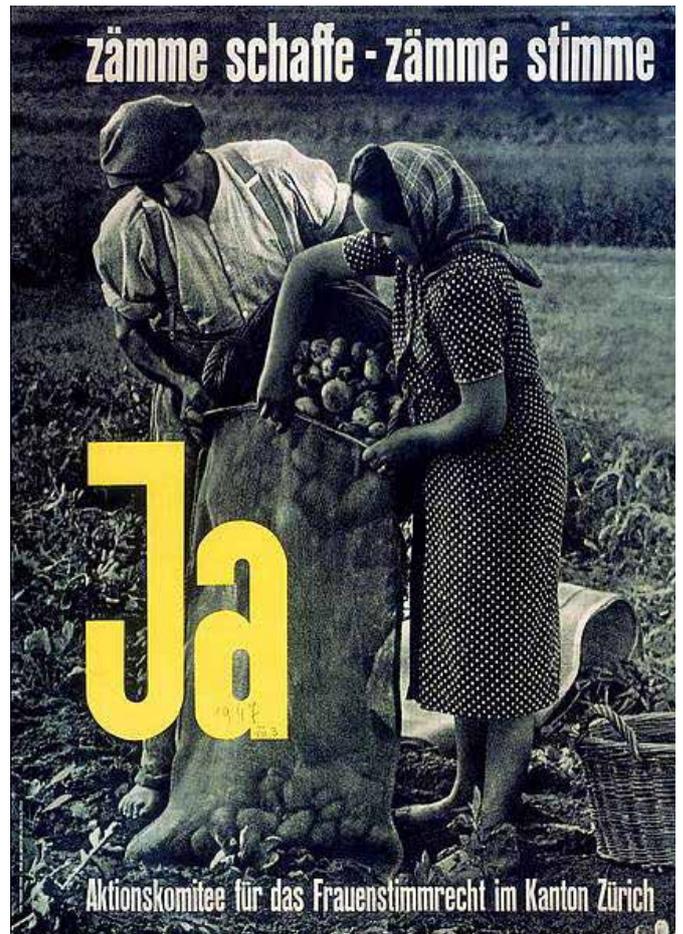
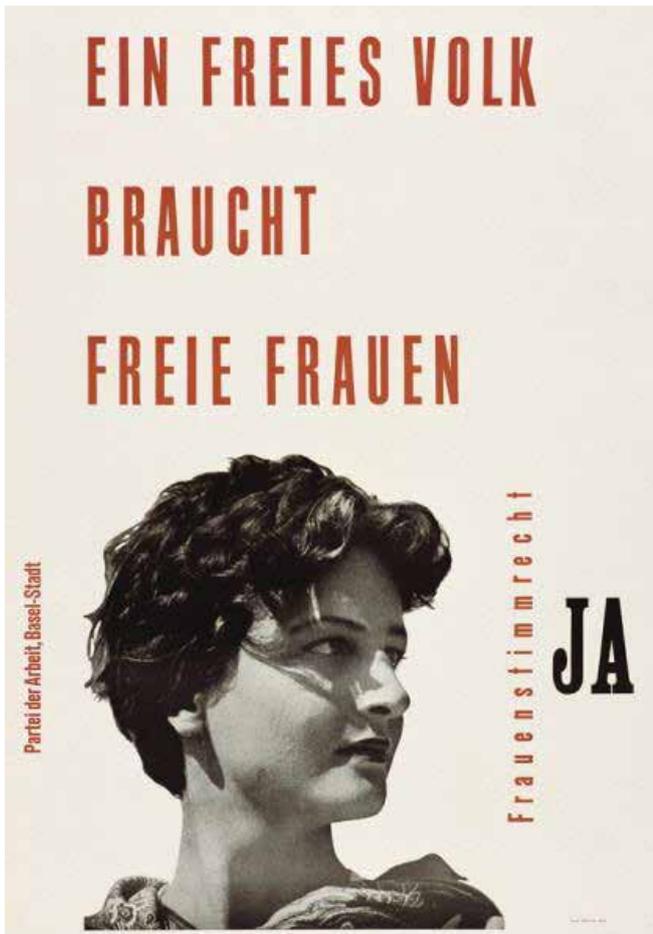
Doch noch hatten nicht alle Frauen das Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene: Die Appenzell-Innerrhoderinnen erhielten das kantonale Stimmrecht erst nach einem Entscheid des Bundesgerichts 1990.

4) Diskutiert:

- Was sagen diese historischen Eckdaten zum Frauenstimmrecht über die Schweiz und die verschiedenen Kantone aus?

Quelle: <http://www.swissinfo.ch/ger/frauen-erinnern-sich-an-das-ja-zum-stimmrecht/29387966>





AUFGABEN UND FRAGEN **FÜR DEN KINOBESUCH**

Macht euch während oder unmittelbar nach dem Film Notizen zu folgenden Fragen:

- 1) **Achtet euch darauf, was wir über die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Frauen und Männern in der Zeit von 1911 im Film erfahren?**

- 2) **Gegen welche Widerstände von Männern aber auch von Frauen gegenüber dem Frauenstimmrecht muss die Hauptfigur Nora ankämpfen?**

- 3) **Wie verändert sich Nora im Verlauf der Geschichte?**

- 4) **Achtet euch im Film auf dokumentarisch-historische Film- oder Tonaufnahmen. Wann kommen diese vor und was zeigen sie?**

AUFGABEN UND FRAGEN ZUR NACHBEREITUNG DES FILMS

1) Diskutiert folgende Fragen:

- Welche geschlechtsspezifischen Rollen-Bilder innerhalb der Familien- und Gesellschaftsstrukturen werden im Film gezeigt?
- Welche Personen im Film leiden unter diesen traditionellen Strukturen?
- Welchen Wandel macht die Hauptfigur Nora im Verlauf der Geschichte bezüglich ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter, als Ehefrau, als Einwohnerin des Dorfes und auch hinsichtlich ihres Äusseren durch?
- Warum will Noras Mann nicht, dass sie arbeiten geht?
- Warum waren anfänglich auch viele Frauen gegen das Frauenstimmrecht?
- Welche Argumente werden sowohl von Männern als auch von Frauen gegen das Stimmrecht und somit gegen eine politische Mitbestimmung der Frauen im Film ausgesprochen?
- Auf welchem Weltbild gründen diese Argumente?

2) Lest das folgende Bibelzitat:

«Wie in allen Gemeinden der Heiligen lasset eure Weiber schweigen in der Gemeinde; denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, dass sie reden, sondern sie sollen untertan sein, wie auch das Gesetz sagt.

Quelle: Bibel, Neues Testament, Korinther Briefe, 1. Korinther 14:35 -36)

Wollen sie etwas lernen, so lasset sie daheim ihre Männer fragen. Es steht den Weibern übel an, in der Gemeinde zu reden.»

3) Diskutiert:

- Was sagt es über die Ordnung zwischen Mann und Frau aus. Wer bestimmt diese Ordnung?
- Wie sollen gläubige Christen oder auch Moslems mit solchen Schriften heute umgehen, wenn sich die Lebensrealitäten so geändert haben?
- Warum braucht es die Trennung von Religion und Staat?

4) Versucht den Begriff Emanzipation zu erklären.

- Recherchiert in Gruppen, welche Bedeutung dieser Begriff historisch hat und vergleicht eure Informationen mit eurer Erklärung oder Definition.

5) Lest das folgende Zitat aus dem Film:

«Der Kampf gegen die Unterdrückung der Frau geht Hand-in-Hand mit dem Kampf gegen die sexuelle Unterdrückung. Mit anderen Worten: Sexuelle Normen sind politische Instrumente der Unterdrückung.»

6) Diskutiert:

- Was ist hier mit sexuellen Normen gemeint?
- Warum ist die sexuelle Befreiung der Frau ein wichtiger Aspekt im Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen?
- Warum haben die Erfindung der Anti-Baby-Pille, das Wissen um die eigene Sexualität und auch die Legalisierung von Abtreibungen zur sexuellen Befreiung der Frauen beigetragen?

AUFGABEN UND FRAGEN ZU THEMATISCHEN ASPEKTEN DES FILMS

THEMA DIE RECHTE DER FRAUEN

1) Lest folgenden Auszug aus dem alten Eherecht vor 1988:

«Altes Eherecht»

(Allgemeine Wirkungen der Ehe, Ehegüterrecht und Erbrecht)

Durch das Bundesgesetz (BG) vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB)

(Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht, AS 1986 I 122) wurden zahlreiche

Bestimmungen des ZGB von 1907 revidiert. Das Gesetz ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

Das «alte Eherecht» in der Fassung von 1907, welches nachstehend aufgeführt ist,

wurde auch im ZGB-Anhang der 37.-42. Auflage der Textausgabe unverändert abgedruckt.

1. Fünfter Titel

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

(Fassung ZGB 1907)

A. Rechte und Pflichten.

I. Beider Ehegatten.

159. Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem

Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.

II. Des Ehemannes.

160. Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

III. Der Ehefrau.

161. Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die

Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Sie führt den Haushalt.

B. Vertretung der Gemeinschaft.

I. Durch den Ehemann.

162. Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

II. Durch die Ehefrau.

1. Ordentliche Vertretung.

a. Inhalt.

163. Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die

Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren

Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

b. Entziehung.

164. Missbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen.

Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

c. Aufhebung der Entziehung.

165. Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen ist, dass sie ungerechtfertigt ist.

Die Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlicht worden war.

2. Ausserordentliche Vertretung.

166. Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur insofern, als ihr vom Ehemanne eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird.

C. Beruf oder Gewerbe der Ehefrau.

167. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

D. Prozessfähigkeit der Ehefrau.

168. Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.

Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

E. Schutz der Gemeinschaft.

I. Im allgemeinen.

169. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

II. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes.

170. Wird die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet, so ist er für so lange, als diese Gefährdung dauert, berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben.

Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt.

Der Richter hat auf das Begehren eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, die Beiträge des einen Ehegatten an den Unterhalt des andern festzusetzen.

III. Anweisungen an die Schuldner.

171. Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

IV. Dauer der richterlichen Verfügungen.

172. Die richterlichen Verfügungen sind, sobald ihr Grund weggefallen ist, auf Begehren eines Ehegatten wieder aufzuheben.

{...}

4. Weitere Bestimmungen des ZGB

(Fassung ZGB 1907)

c. Wohnsitz nicht selbständiger Personen.

25.

1

Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person.

2

Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben

Quelle: https://update.schulthess.com/zgb-or-51-auflage/Weitere%20Informationen?action=AttachFile&do=view&target=alt_es_eherecht_zgb.pdf

2) Besprecht:

- Welche Nachteile hatten die Frauen beim alten Eherecht?

3) Schaut euch den folgenden Beitrag des Schweizer Fernsehens («CH-Magazin» vom 7.6.1983) zum alten und neuen Schweizer Eherecht an:

<https://www.youtube.com/watch?v=3Gkz60SwRcE>

4) Besprecht:

- Welche Argumente führt Christoph Blocher in diesem Beitrag gegen das neue Eherecht an?

Als die Schweizer Männer sich 1971 für das Frauenstimmrecht auf der Ebene des Bundes aussprachen, vollzogen sie diesen Demokratisierungsschritt als eines der letzten Länder Europas (siehe folgende Tabelle).

Die Einführung des allgemeinen politischen Wahlrechts für Frauen

Jahr der Einführung		Europäische Staaten (Auswahl)
1906	Die Pioniere	Finnland (erstes europäisches Land)
1907		Norwegen* (=> 1913)
1915		Dänemark, Island
1917		Niederlande* (=>1919)
1918	1. Welle (nach 1. Weltkrieg)	Deutschland, Österreich, Polen, Russland England* (=> 1928), Irland* (=> 1928)
1919		Luxemburg Schweden* (=>1921), Belgien* (=>1948)
1920		Albanien, Slowakei, Tschechische Republik
1929		Rumänien* (=>1946)
1930		Türkei* (=>1934)
1931		Spanien Portugal* (=>1976)
1944	2. Welle (Ende 2. Weltkrieg)	Bulgarien, Frankreich
1945		Italien
1946		Jugoslawien
1947		Malta
1952	Die Nachzügler	Griechenland
1953		Ungarn* (=>1958)
1970		Andorra* (=>1973)
1971		Schweiz
1984		Fürstentum Liechtenstein

Quelle: Union Interparlementaire – Genève 2000, Rapport No 37 (fiche no 1)

Aus: http://www.werner-seitz.ch/pdf/Gleichstellung_HSG.pdf

*) Das Wahlrecht für Frauen ist teilweise noch eingeschränkt; das integrale Wahlrecht wurde erst später (=>...) eingeführt.

5) Überlegt euch in Gruppen mögliche Gründe, warum die Schweiz das Frauenstimmrecht im internationalen Vergleich so spät einführte.

6) Tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen.

7) Vergleicht eure Ergebnisse mit den folgenden Begründungen:

Referendums-Demokratie: In der Schweiz führte die Einführung des Frauenstimmrechts zwangsläufig über eine Volksabstimmung. Bei den meisten anderen Ländern wurde es von einer politischen Elite durch das Parlament gesetzlich verankert. Das Volk bzw. die Männer brauchten Zeit, um sich mit dem Frauenstimmrecht anzufreunden.

Bundesverfassung: In den meisten Ländern wurde die Wahlrechtsfrage 1918, nach dem ersten Weltkrieg, neu geregelt, häufig im Rahmen einer allgemeinen Demokratisierung. In der Schweiz fand diese republikanische Gründungsphase jedoch schon 1848 statt und damals stand das Frauenstimmrecht in keinem Land Europas auf der politischen Agenda. Seither wurde die schweizerische Bundesverfassung nur noch 2-mal total revidiert: 1874 und 1999.

Traditionelle Werte: In den 1930er-Jahren ging mit der Wirtschaftskrise und dem Erstarken politisch konservativer und faschistischer Strömungen eine starke Betonung der Aufgaben der Frau im häuslichen Bereich einher. Dies liess die Anliegen der Frauenstimmrechtsbewegung vorübergehend verstummen.

Bürgerliche Frauen(verbände): In den Anfängen standen hinter der Frauenstimmrechtsbewegung mehrheitlich bürgerliche Frauen. Genauer Frauen aus dem protestantischen Bürgertum. Die katholischen Frauen wie auch die Sozialdemokratinnen hatten sich gegenüber dem bürgerlichen Staat weitgehend abgeschottet, verfügten über ihre eigenen Organisationen und verfolgten ihre eigene Politik.

Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen waren stark in den bürgerlichen Staat eingebunden, einerseits über die freiwillige, nebenberufliche und ehrenamtliche Tätigkeit in parastaatlichen und staatlichen Kommissionen, und andererseits über familiäre und freundschaftliche Beziehungen (diese Frauen hatten ausgeprägte Kontakte zur politischen, sozialen und protestantisch-kirchlichen Elite). Diese Einbindung hatte Konsequenzen auf die Strategie der Frauen, welche eine Strategie des Fortschreitens in kleinen Schritten war. Dies bedeutete, dass die Rechte der Frauen zuerst in jenen Bereichen gefordert wurden, in denen sich die Frauen bereits etabliert hatten: in der Schule, der Kirche und im Sozialwesen.

Die bürgerlichen Frauen wollten nicht «Politik betreiben», sie strebten vielmehr die Zusammenarbeit der Geschlechter an.

Ein Beispiel dafür war 1929 die Petition des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht. Als die Petition lanciert wurde, verzichtete der Frauenstimmrechtsverband bewusst auf die Lancierung einer Volksinitiative: Die Unterschriftensammlung sollte moralisch, nicht aber politisch Druck machen.

Die starke Einbindung der «Stimmrechtsfrauen» in die bürgerliche Gesellschaft manifestierte sich auch in deren politischen Artikulationsformen: Auf sämtliche Druckpotenziale in eigener Sache wurde verzichtet, selbst auf Strassendemonstrationen; am ehesten konnten sich die Frauen zu Fackelzügen durchringen, wie sie die Studenten dieser Zeit pflegten. Erst die neue Frauenbewegung

in den späten Sechzigerjahren änderte dann die politischen Ausdrucksformen; diese wandte sich denn auch typischerweise als erstes gegen die politische Zurückhaltung der Stimmrechtsfrauen.

Quellen:

http://www.mal.ch/stories/gymoberwil/nebelspalter/Frau/frau_politik.html

http://www.werner-seitz.ch/pdf/Gleichstellung_HSG.pdf

Nicht in Kriege verwickelt: Dadurch, dass es der Schweiz während den Weltkriegen, im Vergleich zu andern europäischen Ländern, wirtschaftlich gesehen relativ gut ging, gewann die Frau nicht so sehr an Bedeutung und Macht. Die Schweiz hatte keine hohe Verluste an Männern in Kriegen erlebt, welche die Übertragung von Verantwortung an Frauen beschleunigte.

Traditionelle Rollenverteilung: Die Rollenverteilung nach Geschlechtern war in der Schweiz im europäischen Vergleich und besonders in ländlichen Regionen stärker und länger traditionell geprägt.



Filmstill aus DIE GÖTTLICHE ORDNUNG

THEMA GESELLSCHAFTLICHER WANDEL

Seit das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, werden Abstimmungen massgeblich von Frauen beeinflusst.

1) **Diskutiert:**

- Bei welchen Themen, meint ihr, haben Frauen durch ihre Stimmen die Abstimmungen entschieden?

2) **Vergleicht eure Überlegungen mit der folgenden Aussage des Meinungsforschers Claude Longchamp:**

Wir gehen etwa von einem zehntel der Abstimmungen aus, in denen es effektiv einen relevanten Unterschied von Männern und Frauen gegeben hat. Das letzte Mal war das bei der Gripen-Abstimmung der Fall: Die Männer hätten ihn gekauft, die Frauen wollten ihn nicht und haben sich durchgesetzt. Auch die Initiative gegen Kindsmissbrauch hätte ohne Frauen keine Chance gehabt, ebenso wenig die Rassismus-Strafnorm oder das neue Ehe- und Erbrecht. Unterschiede im Stimmverhalten zwischen Männern und Frauen finden wir natürlich immer dort, wo es um direkte Betroffenheit geht, also um Gleichstellungsfragen, aber auch in Armeefragen sind sie typisch. Oder, wenn es um wirtschaftskritische Positionen geht, die Frauen stärker vertreten. Unterschiede gibt es auch bei Diskriminierungsfragen, denen Frauen sensibler gegenüber stehen.

Das Stimmverhalten von Männern und Frauen entwickelt sich tendenziell etwas auseinander. Faktoren wie Sprachregionen, das Alter oder Stadt-Land-Gegensätze sind jedoch immer noch deutlich wichtiger als das Geschlecht.

Quelle: Tagesschau vom 7.2.2016

2) **Überlegt euch in Gruppen:**

- Für welche Themen und Veränderungen wird heute in unserer Gesellschaft, in ähnlicher Weise wie damals für das Frauenstimmrecht, gekämpft, die aber momentan noch nicht mehrheitsfähig sind.

3) **Tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen und diskutiert sie.**

Im Film führt eine Gegnerin des Frauenstimmrechts an, dass Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls in unserem Land arbeiten und Steuern zahlen und auch nicht diskutiert wird, ob diese in der Politik mitbestimmen dürfen.

4) **Führt eine Pro- und Contra-Debatte durch zur Frage: Sollen Ausländerinnen und Ausländer, die in unserem Land arbeiten und Steuern zahlen, auch stimm- und wahlberechtigt sein.**

Die gleiche Diskussion könnt ihr auch bezüglich Stimmrecht ab 16 Jahren führen. Ab 16 seid ihr nämlich steuerpflichtig!

6) Recherchiert unter den angegebenen Links

- in welchen Kantonen und Gemeinden das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer schon eingeführt wurde und welche Bestimmungen gelten.

<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/buergerrecht---citoyennete/Citoy/stimmrecht.html>

- welche Erfahrungen diese Kantone und Gemeinden mit dieser Einführung gemacht haben.

<http://www.aargauerzeitung.ch/aargau/aarau/das-auslaenderstimmrecht-ist-eine-bereicherung-unseres-politischen-lebens-130149617>

https://www.google.ch/search?q=Stimmberechtigung+Ausl%C3%A4nder+neuenburg+erfahrungen&ie=utf-8&oe=utf-8&client=firefox-b&gfe_rd=cr&ei=uD1AWLD0GeXI8gf0-LaYCg

7) Tragt eure Ergebnisse im Plenum zusammen und diskutiert sie.

THEMA GLEICHBERECHTIGUNG HEUTE

1) Führt mit folgenden Fragestellungen eine Umfrage in eurer Klasse durch:

a) Frauen sind von Natur aus geeigneter für Haushalts- und Erziehungsaufgaben,

- stimme ich gar nicht zu
- stimme ich eher nicht zu
- stimme ich eher zu
- stimme ich vollkommen zu

b) Der Mann arbeitet und die Frau bleibt zu Hause. Das entspricht mir ...

- gar nicht
- nicht
- teilweise
- sehr

c) Der Mann sollte mehr verdienen als die Frau.

- stimme ich gar nicht zu
- stimme ich eher nicht zu
- stimme ich eher zu
- stimme ich vollkommen zu

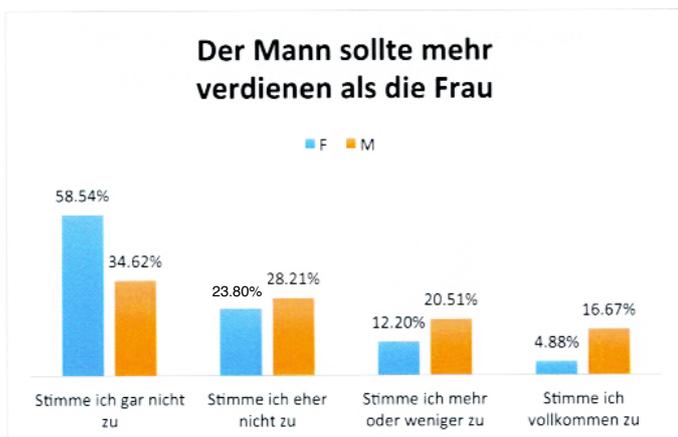
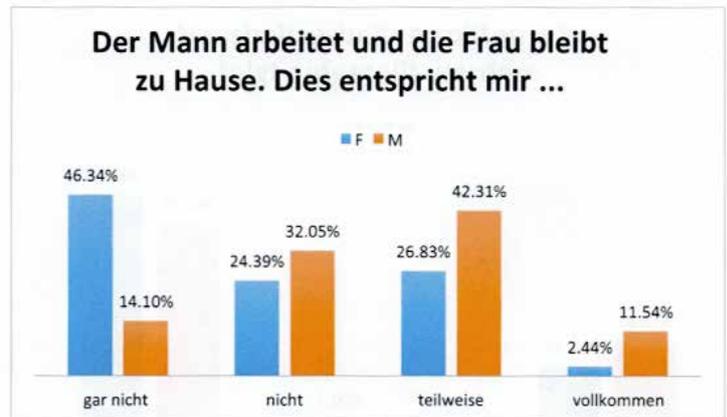
d) Hauptverdiener/in bei mir zu Hause ist:

- die Mutter
- der Vater
- beide gleich viel

e) Haushaltsarbeiten bei mir zu Hause übernimmt hauptsächlich:

- die Mutter
- der Vater
- beide gleich viel

2) **Vergleicht eure Auswertung mit der folgenden Statistiken einer Umfrage, die eine Maturandin mit 160 Jugendlichen mit den gleichen Fragen durchführte.**



3) Hat eure Klasse statistisch ähnlich geantwortet?

- Was erstaunt euch an diesen Zahlen und was habt ihr erwartet?

4) Tragt eigene Fragen für einen Fragbogen zum Thema Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zusammen.

5) Führt eine eigene Umfrage in eurer Schule oder in eurer Gemeinde durch und wertet sie statistisch aus.

6) Diskutiert folgende Fragen in einer Männer- und in einer Frauengruppe und vergleicht eure Überlegungen anschliessend im Plenum

- In welchen Bereichen unserer Gesellschaft ist die Gleichstellung von Mann und Frau noch nicht erfüllt?
- Was kann politisch und vielleicht auch privat gemacht werden, dass diese Ungleichbehandlungen von Mann und Frau verschwinden?

7) Recherchiert zum Thema Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen in der Schweiz.

- Wie hoch sind die Lohnunterschiede?
- Warum gibt es sie?
- Welche politischen Massnahmen gegen diese Lohnungleichheit werden diskutiert?

THEMA FIKTION VERSUS DOKUMENTATION

Das Thema des Films «Die göttliche Ordnung» beruht auf historischen Hintergründen. Die Regisseurin Petra Volpe hätte über das Frauenstimmrecht auch einen Dokumentarfilm machen können.

1) Besprecht zu zweit folgende Fragen und tragt eure Überlegungen im Plenum zusammen:

- Welche unterschiedlichen Möglichkeiten bietet ein Dokumentarfilm gegenüber einem Spielfilm in der historischen Aufarbeitung eines Themas?
- Welche weiteren Aspekte und Hintergründe hätten in einem Dokumentarfilm über das Frauenstimmrecht eingebracht werden können?
- Welche dokumentarisch-historischen Film- oder Tonaufnahmen habt ihr im Spielfilm «Die göttliche Ordnung» entdeckt?
- Wann kommen diese vor und was zeigen sie?
- Welche Bedeutung haben diese Aufnahmen bezüglich der fiktionalen Geschichte des Films?
- Warum, meinst du, hat sich die Regisseurin entschieden eine Spielfilm zu machen?
- Warum, meinst du, lässt sie die Geschichte über den Kampf ums Frauenstimmrechts in einem Dorf in der Ostschweiz spielen und nicht in einer Stadt wie zum Beispiel Basel?

2) Welche Unterschiede in der Produktion und Kinolancierung zwischen einem Dokumentarfilm und einem Spielfilm gibt es bezüglich:

- Drehbuch
- Recherche
- Kosten
- Umsetzung
- Publikumsinteresse
- Wirkung